



---

Haftrichter

Mitwirkende: Einzelrichter lic. iur. F. Häcki  
Juristische Sekretärin lic. iur. D. Aschwanden

**Verfügung vom 21. Januar 2009**

in Sachen

**Gewalt Täter**

Badenerstrasse 500, 8048 Zürich

Rekurrent

gegen

**Stadtpolizei Zürich**, Fachstelle Hooliganismus, Bahnhofquai 5, Postfach, 8021  
Zürich,

Rekursgegnerin

betreffend **gerichtliche Beurteilung der Verfügung vom 18. Dezember 2008  
der Stadtpolizei Zürich betreffend Rayonverbot**

Nach Einsicht in die Verfügung der Stadtpolizei Zürich (Sicherheitsdienst) vom 18. Dezember 2008 wonach gegen den Rekurrenten ein Rayonverbot ausgesprochen wurde, beinhaltend das Verbot in der Zeit vom 18. Dezember 2008 bis 17. Dezember 2009 im Umfeld von Fussballsportveranstaltungen während eines Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung das Betreten von bestimmten Rayons im Umfeld der grossen Fussballstadien Hardturm und Letzigrund, des Hallenstadions Oerlikon und des Zentrums Oerlikon, des Hauptbahnhofes und des Seebeckens inklusive Niederdorf und beider Limmatseiten,

in das undatierte Gesuch des Rekurrenten um haftrichterliche Überprüfung (Eingang beim Gericht: 19. Januar 2009) und in die übrigen Akten,

unter Hinweis darauf, dass sich aus den nachfolgenden Erwägungen eine Anhörung des Rekurrenten erübrigt,

in der Erwägung

- dass gemäss Art. 24b BWIS (BG innere Sicherheit) gegenüber einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen *nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat*, der Aufenthalt in einem genau beschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen zu bestimmten Zeiten verboten werden kann, längstens für die Dauer eines Jahres,
- dass, der von einem Rayonverbot Betroffene, aufgrund des allgemein gültigen Anspruches auf rechtliches Gehör, ein Anrecht darauf hat, dass ihm im Entscheid betreffend Rayonverbot nachvollziehbar dargelegt wird, dass er sich nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat,
- dass dies umso mehr gilt, wenn ein Rayonverbot für die maximale Dauer von einem Jahr und für wesentliche Bereiche der Innenstadt sowie für weitere Zentrumsgegenden verhängt wurde, wodurch die verfassungsmässig garantierte Bewegungsfreiheit massiv eingeschränkt wird,

- dass die Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 18. Dezember 2008 diesem Anspruch nicht zu genügen vermag; zwar wird der Anlass, nämlich ein Fussballspiel zwischen FCZ und GC vom 20. April 2008 im Letzigrund, aufgeführt, auch werden zwei Straftatbestände, nämlich Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Landsfriedensbruch, aufgelistet, jedoch beschränkt sich die Verfügung auf die lapidare Bemerkung der Rekurrent habe sich "strafwürdig verhalten",
- dass der Verfügung nicht zu entnehmen ist, worin das strafwürdige Verhalten im Einzelnen konkret bestehe und insbesondere inwiefern der Rekurrent sich an Gewalt gegenüber Personen oder Sachen gemäss Art. 21a Abs. 1 lit. g und h VWIS beteiligt habe und worin der Nachweis dieses Verhaltens im Sinne von Art. 21b Abs. 1 lit. a VWIS bestehe,
- dass mit keinem Wort dargetan wird, aus welchen Gründen die am weitesten in die Bewegungsfreiheit eingreifende Massnahme gemäss BWIS als verhältnismässige Massnahme verhängt werden musste,
- dass die Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 18. Dezember 2008 schon aus diesem Grunde, nämlich mangels einer den minimalen Ansprüchen genügenden Begründung, aufzuheben ist,
- dass ein solches Verbot überdies genügend klar sein muss, damit der Rechtsunterworfenen jederzeit weiss, was ihm erlaubt ist und was nicht,
- dass das Verbot allgemein und ohne jede Einschränkung das "Umfeld von Fussball-Sportveranstaltungen" erfasst,
- dass mit dieser Formulierung nicht klar dargetan wird, ob es sich dabei auf hooliganträchtige Veranstaltungen, d.h. Fussballmatches auf Nationalliga-Niveau und internationale Fussballmatches oder um sämtliche Fussballspiele von zweiten Mannschaften, Reserven, Junioren, Frauenfussball, Firmenfussball, Spiele von Hobbykickern, Grümpeltourniere, Strassenfussball, Hallenfussball etc. bezieht; nach dem Wortlaut müsste dies eigentlich angenommen werden, womit das Rayonverbot praktisch am ganzen Wochenen-

de und während weiten Teilen der Woche Geltung beanspruchen würde, was aber offensichtlich nicht der Sinn der Verfügung sein kann,

- dass die Verfügung deshalb auch mangels Klarheit des Verbots aufgehoben werden muss,

in Anwendung von Art. 24b BWIS und § 24a Abs. 5 GVG

**verfügt der Haftrichter:**

1. Das mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich (Sicherheitsdienst) vom 18. Dezember 2008 angeordnete Rayonverbot wird aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Dem Rekurrent wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an
  - den Rekurrenten (gegen Empfangsschein)
  - die Stadtpolizei Zürich, Fachstelle Hooliganismus unter Beilage der Akten (gegen Empfangsschein)
  - Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Büro D-4 unter Beilage der Akten (gegen Empfangsschein)
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Die juristische Sekretärin

